

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/6/28 2000/10/0054**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2004

## **Index**

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1 litb;

NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1 litg;

NatSchG Krnt 1986 §6 Abs2 lita;

NatSchG Krnt 1986 §67 Abs1;

NatSchG Krnt 1986 §67 Abs4;

VStG §31 Abs2;

VStG §31 Abs3;

VStG §32 Abs2;

VwGG §13 Abs1;

VwRallg;

## **Beachte**

Siehe jedoch: 90/10/0067 E 6. September 1993 RS 1;

## **Rechtssatz**

Zur Frage, wann das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers geendet hat, ist im Hinblick auf § 67 Abs. 4 Krnt NatSchG (wonach dann, wenn die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bildet, das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw. der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung endet) auszuführen, dass im Beschwerdefall die Herstellung einer Anlage, nämlich einer Schitrasse, zur Diskussion steht. Im oberen Teil der Schitrasse ist eine vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustandes gar nicht möglich. Für den unteren Teil der Schitrasse wurde unter Berufung auf § 5 Abs. 1 lit. b und g Krnt NatSchG die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung zum Anlegen einer Schitrasse auf einem bestimmten Grundstück und zum Schütten eines 50 m langen Dammes in der Höhe von 1 m und in der Breite von 3 m sowie zur Vornahme der dazu erforderlichen Abgrabungen und Anschüttungen erteilt. Daher konnte diesbezüglich das strafbare Verhalten erst mit der mit diesem Bescheid erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung enden, nicht jedoch mit dem Ende der (ursprünglichen) Herstellungsarbeiten. Zwar hat der VwGH im E vom 6. September 1993, Zl. 90/10/0067, die Auffassung vertreten, dass es sich bei einer Bauführung ohne naturschutzbehördliche Bewilligung um ein Zustandsdelikt handelt, wobei das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Diese Aussage wurde allerdings ohne Auseinandersetzung mit § 67 Abs. 4 Krnt NatSchG getroffen, weshalb kein Grund für eine Verstärkung des Senates gemäß § 13 Abs. 1 VwGG gegeben ist.

## **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100054.X02

## **Im RIS seit**

12.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)